

Kurzinformation zu „Fachgebundene Röntgendiagnostik – Skelett“

Zusammenfassung:

Die Zusatzbezeichnung fachgebundene Röntgendiagnostik Skelett sollte erworben werden, wenn man eine Weiterbildungsbefugnis und/oder eine Abrechnung mit der Kasssenärztlichen Vereiniung (KV) anstrebt.

Details (aus „Weißbuch für konservative Orthopädie und Unfallchirurgie“ (s. Literaturangabe)):

Um eine Weiterbildung und damit eine Kompetenz in der Röntgendiagnostik nachzuweisen, wurde in der Weiterbildungsordnung die Zusatzweiterbildung Röntgendiagnostik Skelett eingeführt. Durch sie wird die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Skelett erworben. In Ergänzung zu der Facharztkompetenz für den Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie umfasst die Zusatz-Weiterbildung in der fachgebundenen Röntgendiagnostik die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik für Skelett. Hierfür muss neben dem Erlernen der Weiterbildungsinhalte (s. Weiterbildungsordnung [WBO]) eine Weiterbildungszeit von derzeit 12 Monaten bei einem Weiterbildungsbefugten nachgewiesen werden. Diese Weiterbildungszeit kann während der Weiterbildung zum Orthopäden und Unfallchirurgen abgeleistet werden.

Die Zusatzweiterbildung Röntgendiagnostik wird mit einer Prüfung bei der jeweiligen Landesärztekammer abgeschlossen.

Auszug aus der aktuellen M-WBO:

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

Röntgendiagnostik Skelett:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Skeletts
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Weiterbildungsbefugnis in der Röntgendiagnostik Skelett

Der Antrag auf eine Weiterbildungsbefugnis in der Röntgendiagnostik Skelett wird bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer gestellt. Eine Befugnis zur Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung darf nur dem Arzt erteilt werden, der diese Bezeichnung führt.

KV-Zulassung

Um eine KV-Genehmigung für die Röntgendiagnostik zu erhalten, ist der Nachweis (Weiterbildungszeugnis) über die Weiterbildung in der Röntgendiagnostik erforderlich, siehe:

Antrag für die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie nach § 5 der Vereinbarung über die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie).

Einen Nachweis (Weiterbildungszeugnis) über die Weiterbildung in der Röntgendiagnostik erhält man mit:

1. dem bisherigen Facharzt für Orthopädie bzw. Unfallchirurgie. Hier ist die Röntgendiagnostik noch Inhalt der Weiterbildung;
2. der Zusatzweiterbildung Röntgendiagnostik Skelett (s. oben);
3. dem Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie der Landesärztekammern z.B. Thüringen. Dort ist die Röntgendiagnostik wieder Inhalt der Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie.
4. Eine weitere Möglichkeit zur Genehmigung stellt die Regelung des § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie mit der Möglichkeit des Kolloquiums bei der KV dar. Sie ist bei einer Weiterbildung ohne Röntgen oft die einzige Option.

Abgrenzung Fachkunde

Allerdings berechtigt nur die Fachkunde gemäß Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung zum selbstständigen Röntgen. Deshalb darf in der Tat ein neuer Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie im Operationsbereich nicht mehr selbständig röntgen, wenn die Fachkunde fehlt, d. h. er ist nicht allein aufgrund seines erworbenen Facharztstatus dienstfähig ohne einen Kollegen, der diese rechtlichen Voraussetzungen erfüllt – oder eben einen Radiologen.

Tab. 1 Wer sollte was erwerben?		
	Fachkunde Röntgen ^a	Zusatzweiterbildung Röntgen ^b
Weiterbildungsassistent auf Weg zum alten FA (MWBO 1992)	X	X (empfehlenswert, um später weiterbilden zu dürfen)
Weiterbildungsassistent auf Weg zum neuen FA (MWBO 2003)	X	X (empfehlenswert, um später weiterbilden zu dürfen)
Facharzt alt (MWBO 1992 und älter)	X	X (wer selbst weiterbilden will)
Facharzt neu	X	X (zwingend, um selbst auch diagnostisch und therapiekontrollierend nach WBO röntgen zu dürfen!)

^aGemäß Röntgen- und Strahlenschutzverordnung zwingend für alle als Voraussetzung zur Röntgenstrahlennutzung; sie muss alle 5 Jahre aktualisiert werden. ^bGemäß (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO 2003). X bedeutet: Erwerb dringend anzuraten. Auch Voraussetzung für Weiterbildungsbefugnis der „Zusatzbezeichnung Röntgen fachgebunden“.

Tab.1: aus "Röntgendiagnostik - fachgebunden Skelett" und "Magnetresonanztomographie - fachgebunden", Unfallchirurg 2010

Literatur:

Matthias Psczolla et al., *Weißbuch Konservative Orthopädie Und Unfallchirurgie*, (de Gruyter, 2017), S. 138-141.

Berufsständischer Ausschuss der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU) und Ausschuss niedergelassener Vertragsärzte et al., "X-Ray Diagnostics – Discipline-Bound Skeleton" and "Magnetic Resonance Imaging – Discipline-Bound," *Der Unfallchirurg* 113, no. 1 (January 21, 2010): 76–80.